

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

Nr. 72. Freitag, den 10. September 1824.

Etwas über Herrn D**r**gs Bemerkung im Tageblatt vom 1. September, die Präsente beim Gevatterstehen betreffend.

Ein hiesiger ehrlicher Bürgersmann meint, die jetzt selber zu weit getriebenen Contributionen der Zeugen bei Taufhandlungen würden von selbst hinwegfallen, wenn die im Oestreichischen und im Elsaß übliche Sitte, bei der Taufe nur Einen Zeugen, nämlich bei einem Knaben einen männlichen, und bei einem Mädchen einen weiblichen, zu wählen, auch bei uns eingeführt werden könnte; und da man in jenen Ländern nur bei außer der Ehe gebornen Kindern drei Paten zu nehmen gehalten sey, so hofft er sogar, daß dadurch der Sittenlosigkeit einigermaßen gesteuert werden dürfte u. s. w. — Letzteres will uns nicht einleuchten; und um einer lästigen, wie wohl nur zufälligen und von unserer Willkühr abhängenden, Gewohnheit willen einen an sich sehr löblichen und heilsamen Kirchengebrauch abzuschaffen, würde sehr unrecht seyn. Schon der Sterblichkeit wegen ist es sehr weise, drei Taufzeugen zu gestatten: denn mit dem Tode des Einzigen würde ja der ganze Zweck seiner Wahl erlöschen; dahingegen bei dreien Paten, die gewöhnlich nach verschiedenem Alter gewählt

werden, das dem Täuflinge nöthige Zeugniß so bald nicht abstirbt. Und auch in Ansehung der Pflichten, die einem Paten obliegen, ist es weit sicherer, wenn sie von dreien Personen, als nur von Einer übernommen werden. Handeln auch nicht alle dreie so gewissenhaft, wie sie sollten, so steht doch zu hoffen, daß es unter ihnen wenigstens Einer thun werde; und ist auch vielleicht nicht jeder von ihnen verständig und erfahren genug, das zeitliche und ewige Wohl des jungen Christen mit bewirken zu helfen, so wird es durch die gemeinsame Berathung und den Beistand Aller möglich und erleichtert werden; und es möge uns darum doch ja unser wohlbedachter und lobenswerther Gebrauch erhalten werden. — Was aber die übertriebenen Präsente bei Taufhandlungen betrifft, so werden Vernünftige, wenn die Sache einmal zur Sprache gebracht ist, dieselben schon von selbst sowohl abzulehnen als zu beschränken wissen, ohne daß deshalb erst eine obrigkeitliche Verfügung nöthig ist; wer aber die Vernunft nicht dabei walten lassen will, nun den werden auch Gesetze nicht viel nützen. Ob übrigens Geschenke von Männern, die den Frauenzimmern oft nicht einmal bekannt sind, wirklich willkommen seyn und immer zur Ehre gereichen, auch jederzeit mit reinem und gutem Herzen, ohne alle tadelhafte Ab-